



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 435/10

2 AR 275/10

vom

22. Dezember 2010

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Az.: 23 Ds 203 Js 217/10 Amtsgericht Heinsberg

Az.: NZS 9 AR 15/10 Amtsgericht Wittmund

Az.: 203 Js 217/10 Staatsanwaltschaft Aachen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 22. Dezember 2010 gemäß § 12 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird auf das Amtsgericht Wittmund übertragen.

Gründe:

- 1 Der in Heinsberg wohnhafte Angeklagte hat nach dem Anklagevorwurf in Wittmund ein Vergehen der gefährlichen Körperverletzung begangen. Daran sollen drei weitere Personen beteiligt gewesen sein, von denen zwei in Wittmund wohnen. Die zur Hauptverhandlung zugelassene Anklageschrift benennt elf Zeugen, von denen zehn in Wittmund zu laden sind. Unter diesen Umständen ist die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung gemäß § 12 Abs. 2 StPO auf das Amtsgericht Wittmund zweckmäßig.

Rissing-van Saan

Fischer

Schmitt

Eschelbach

Ott